

II-2516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 13361J

1987-12-10

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Steidl, Dr. Zernatto  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Gewerbesteuerpflicht für den Kraftwagen-Liniendienst  
der Österreichischen Bundespost (Autobusunternehmungen  
der Post).

Gemäß § 1 Abs. 3 Gew.StG sind Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehende Gewerbebetriebe anzusehen sind. Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Gewerbebetrieben. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist. Versorgungsbetriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen der Gewerbesteuer. Versorgungsbetriebe sind nur solche Betriebe, welche die Bevölkerung mit Gas, Elektrizität oder Wärme versorgen, ferner solche Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen. Demnach müßten auch die Autobusunternehmen der Post der Gewerbesteuer unterliegen. Hierzu konnte in Erfahrung gebracht werden, daß die Post mit ihrem Kfz-Betrieb, z.B. vom Wiener Magistrat nicht zur Lohnsummensteuerpflicht verhalten wird.

-2-

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Trifft es zu, daß die österreichische Bundespost mit ihren Autobusunternehmen nicht der Gewerbesteuer (Lohnsummensteuer) unterworfen wird?
- 2) Im Falle des Zutreffens dieser Frage, auf welcher gesetzlichen Basis beruht dies?
- 3) Was unternehmen Sie gegebenenfalls, um diese allfällige Ungleichbehandlung und damit Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der übrigen Autobusunternehmungen zu beseitigen?